

# Rechtssache C-491/04

## **Dollond & Aitchison Ltd** **gegen** **Commissioners of Customs & Excise**

(Vorabentscheidungsersuchen des VAT  
and Duties Tribunal, Manchester)

„Zollkodex der Gemeinschaften — Zollwert — Einfuhrzölle — Lieferung von Waren durch ein Unternehmen mit Sitz auf Jersey und Erbringung von Dienstleistungen im Vereinigten Königreich“

Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 23. Februar 2006 . . . . . I - 2131

### Leitsätze des Urteils

1. *Steuerrecht — Harmonisierung — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Besteuerungsgrundlage — Einfuhr von Gegenständen*  
(*Verordnung Nr. 2913/92 des Rates, Artikel 29; Richtlinie 77/388 des Rates, Artikel 2 Absatz 2 und 11 Teil B Absatz 1*)

2. *Gemeinsamer Zolltarif — Zollwert — Transaktionswert — Ermittlung*  
*(Verordnung Nr. 2913/92 des Rates, Artikel 29)*

1. Da die Insel Jersey zwar Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft ist, aber für die Zwecke der Sechsten Richtlinie 77/388 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern ein Drittlandsgebiet darstellt, stellt die Lieferung einer Ware durch ein Unternehmen mit Sitz auf Jersey an einen Kunden mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich eine Einfuhr im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie dar. Die Besteuerungsgrundlage wird daher von Artikel 11 Teil B Absatz 1 dieser Richtlinie als „der Wert, der [nach Artikel 29 der Verordnung Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften] als Zollwert bestimmt ist“, definiert.

Wenn es um einen mehrere Bestandteile umfassenden Umsatz geht, können die sich aus der Rechtsprechung ergebenden Grundsätze hinsichtlich des Umfangs eines solchen mehrwertsteuerpflichtigen Umsatzes innerhalb eines Mitgliedstaats nicht herangezogen werden, um zu ermitteln, welche Teile der Transaktion

für die Zwecke der Anwendung von Artikel 29 des Zollkodex zu berücksichtigen sind.

(vgl. Randnrn. 17, 22, Tenor 2)

2. Artikel 29 der Verordnung Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ist dahin auszulegen, dass die Zahlung für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen, wie Kontaktlinsenberatung, Kontaktlinsenuntersuchung und auf Kontaktlinsen bezogene Nachsorgemaßnahmen, und für die Lieferung von Waren, die aus diesen Kontaktlinsen, den Reinigungslösungen und den Reinigungsbehältern bestehen, insgesamt den „Transaktionswert“ im Sinne des genannten Artikels 29 bildet und folglich steuerpflichtig ist, soweit es sich um ein Gesamtangebot zu einem einheitlichen Preis handelt.

(vgl. Randnrn. 34, 35, Tenor 1)